



Unterschutzstellung von Bäumen sowie Nicht-Unterschutzstellung einer Parkanlage auf der Parzelle Nr. 8665, Objekt Nr. 1114 im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG), Eigentümer: Friedrich Kisters, Seeblickstrasse 34, 8280 Kreuzlingen

Auf der Parzelle Nr. 8665 an der Seeblickstrasse 34 befindet sich eine umfangreiche Gartenanlage mit Baumbestand. Die Anlage ist im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen als Schutzobjekt Nr. 1114, Parkanlage, mit dem Schutzziel der Erhaltung und der Pflege eingetragen.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 gelangten Jürg und Barbara Lanfranconi an die städtische Flurkommission mit dem Begehren, den flurrechtlichen Zustand auf der Parzelle Nr. 8665 (Friedrich Kisters) gegen ihre eigene Parzelle Nr. 8782 herzustellen.

Mit Verfügung vom 10. Januar 2014 stellte die Stadt Kreuzlingen die „Parkanlage“, Objekt Nr. 1114 im Richtplan Natur- und Heimatschutz gemäss § 12 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) vorsorglich unter Schutz. Das flurrechtliche Verfahren wurde von der Flurkommission vorläufig sistiert.

Die Stadt hat daraufhin ein gartendenkmalpflegerisches Gutachten durch die Firma Bösch Landschaftsarchitektur, Schaffhausen, erstellen lassen (datiert Mai 2014). Dieses kommt zum Schluss, dass die gestaltete Umgebung der Liegenschaft Seeblickstrasse 34 keine schutzwürdige Parkanlage im Sinne des NHG TG darstellt, dass jedoch ein schützenswerter Baumbestand vorhanden ist.

Aufgrund der Ergebnisse des gartendenkmalpflegerischen Gutachtens gab die Stadt bei der Firma BaumArt AG, Frauenfeld, ein Baumgutachten in Auftrag (datiert 9. September 2014). Dieses hält fest, dass von 37 untersuchten Bäumen auf der Parzelle Nr. 8665 deren 30 schutzwürdig sind.

Den betroffenen Grundeigentümern sowie dem Präsidenten der Flurkommission, Stadtrat David Blatter, wurden daraufhin am 1. Oktober 2014 der Entwurf der Verfügung, mit welcher ein Teil des Baumbestandes auf der Parzelle Nr. 8665 gemäss NHG TG unter Schutz gestellt werden sollte, zur Stellungnahme zugestellt.

Im sistierten Flurstreit zwischen dem Grundeigentümer der Parzelle Nr. 8665 und den nördlich angrenzenden Nachbarn konnte mittels Vereinbarung vom 12. Dezember

2014 eine gütliche Einigung gefunden werden. Die Vereinbarung verlangt unter anderem den Ersatz der durch die Stadt als schützenswert beurteilten Atlas – Zeder durch eine Birke. Diese soll mit den weiteren schützenswerten Birken entlang der nördlichen Grundstücksgrenze auf 12 Meter Höhe begrenzt werden. Die Stadt Kreuzlingen hat diesen Eingriffen unter Abwägung der Vor- und Nachteile mit Bewilligung vom 10. März 2015 stattgegeben und Ersatzpflanzungen verlangt.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2015 wurde die Flursache durch den Rechtsvertreter der Parteien Lanfranconi, Larsson und Zoller zurückgezogen. Die Flurkommission hat die flurrechtlichen Klagen daraufhin als erledigt abgeschrieben.

Anlässlich einer Besprechung am 27. Februar 2015 zwischen den Herren Friedrich Kisters, dessen Rechtsvertreter RA Bommer sowie dem Umweltbeauftragten der Stadt Kreuzlingen, Stefan Braun, hat der Grundeigentümer zum Entwurf der Schutzverfügung wie folgt Stellung genommen:

- Die Föhrengruppe stehe im Perimeter des Verbindungstraktes zu einem möglichen Ausstellungsgebäude südlich der Parzelle Nr. 8665. An ihrer Stelle sollen die beiden Trauerweiden an der südöstlichen Grundstücksecke unter Schutz gestellt werden.
- Die zentrale Baumgruppe mit zwei Buchen und einer Eiche stelle eine nicht hinnehmbare Bedrohung der wertvollen Kunstsammlung dar. Auf Ihre Unterschutzstellung solle verzichtet werden.
- Ersatzpflanzungen sollen nicht anhand eines gartenbaulichen Konzeptes stattfinden.

Der Grundeigentümer hat mit Datum vom 29. März 2015 eine externe, museologische Stellungnahme zur geplanten Unterschutzstellung der zentralen Baumgruppe von zwei Buchen und einer Eiche durch Dr. h.c. Peter Jezler, Kunsthistoriker, Schaffhausen, erstellen lassen und der Stadt Kreuzlingen zugestellt. Darin hält dieser unter anderem fest, die Sammlung Kisters zähle zu den bedeutendsten Altmeister-Sammlungen im deutschen Sprachraum. Ein Orkan wie „Lothar“ im Jahr 1999 könne zur Folge haben, dass ein Baum auf die Galerieräume stürze, das Dach und die Fenster einschlage und wertvolle Kunstwerke zerstöre. Das Wurzelwerk könne das Mauerwerk schädigen und stelle deshalb eine latente Gefahr für die Kunstwerke dar, da diese sehr empfindlich auf Feuchtigkeitsschwankungen reagierten. Er rät deshalb dringend von einer Unterschutzstellung der Eiche und der beiden Buchen ab.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2015 nahmen innert erstreckter Frist die Nachbarn Lanfranconi, Larsson und Zoller Stellung zu dem mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 zugestellten Verfügungsentwurf und stellten folgende Anträge:

- Ziffer 1 des Entwurfes des Beschlusses vom 29. September 2014 wird zugestimmt.
- Auf den Baumschutz derjenigen Pflanzen, welche innerhalb der im beiliegenden Plan schraffierten Fläche stehen, sei zu verzichten.
- Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 8665 sei zu verpflichten, bei allfälligen Ersatzpflanzungen zu den Liegenschaften Lanfranconi, Larsson und Zoller einen Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten.

Mit Schreiben vom 24. August nimmt der Grundeigentümer, Friedrich Kisters, innert mehrfach erstreckter Frist zum Verfügungsentwurf Stellung und stellt die nachfolgenden Anträgen.

Zum Verfahren:

- Es sei vorerst ein Augenschein durchzuführen.
- Das Gutachten BaumArt AG vom 9. September 2014 sowie dasjenige der Landschaftsarchitektur Daniel Bösch vom 14. Mai 2014 seien aus dem Recht zu nehmen.
- Das weitere Verfahren sei nach Durchführung der Augenscheinverhandlung aufgrund des dannzumaligen Verfahrensstandes neu zu gestalten, vorzugsweise auf privatrechtlicher Ebene.

In materieller Beziehung:

- Auf eine Unterschutzstellung der aus zwei Buchen und einer Eiche bestehenden Dreiergruppe von Bäumen nordwestlich des Galeriegebäudes sei vollständig zu verzichten.
- Auf eine Unterschutzstellung weiterer Bäume sei ebenfalls zu verzichten, allenfalls sei für den Bedarfsfall eine sachadäquate Regelung anzustreben.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

Friedrich Kisters rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs mit der Begründung, die beiden in Auftrag gegebenen Expertisen seien nicht angekündigt und der Inhalt der dazu erteilten Aufträge nicht bekanntgegeben worden. Zudem habe er keine Möglichkeit zur Mitwirkung im Rahmen dieser Expertisen gehabt.

Die Stadt Kreuzlingen ist aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) verpflichtet, schützenswerte Objekte rechtsverbindlich unter Schutz zu stellen (vgl. nachfolgende Erwägungen). Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens und vor Erlass der Verfügung wurden den betroffenen Grundeigentümern sowohl der Entwurf der Verfügung, als auch die von der Stadt eingeholten fachlichen Beurteilungen durch Experten zur Stellungnahme zugestellt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist bereits damit gewahrt. Vorliegend fanden jedoch noch zusätzliche Gespräche, insbesondere die erwähnte persönliche Besprechung vom 27. Februar 2015 an der Seeblickstrasse 34 statt. Die beiden durch die Stadt in Auftrag gegebenen Expertisen wurden – entgegen der Behauptung des Grundeigentümers – zudem auch angekündigt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt offensichtlich nicht vor.

Der Grundeigentümer rügt auch, die Stadt habe zum museologischen Gutachten vom 29. März 2015 nicht vor Erlass der definitiven Verfügung separat Stellung genommen. Dieses Gutachten stellt eine Stellungnahme des Grundeigentümers dar, die im Rahmen der vorliegenden Verfügung zu beurteilen ist. Ein Anspruch auf eine vorgängige Beurteilung besteht nicht.

Auf die beantragte Durchführung eines Augenscheins kann verzichtet werden, da allen Parteien die örtlichen Verhältnisse bestens bekannt sind.

§ 10 NHG TG verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 1 und 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken sowie Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen.

Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22.11.2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 06.07.2012) nachgekommen. Nach Ziffer 5 des Richtplantextes gelten als erhaltenswerte Naturobjekte gemäss § 2 NHG-TG Einzelbäume, Baumbestände, Baumreihen, Hecken, Gehölze sowie historische Gärten und Parkanlagen, welche für das Landschafts- und Siedlungsbild oder aus ökologischen Gründen von besonderer Bedeutung sind. Die eigentümerverbindliche Unter-

schutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).

Die Parkanlage der Parzelle Nr. 8665 wurde als wertvoll in den kommunalen Richtplan Natur- und Heimatschutz aufgenommen (Objekt Nr. 1114). Die vertieften Abklärungen, insbesondere durch ein gartendenkmalpflegerisches Gutachten der Firma Bösch Landschaftsarchitektur vom Mai 2014 haben jedoch ergeben, dass die Anlage an der Seeblickstrasse 34 keine gesamthaft schützenswerte Parkanlage im Sinne des NHG darstellt. Aus gartendenkmalpflegerischer Sicht ist die Anlage nur teilweise materiell und konzeptionell schützenswert. Dabei sind:

- materiell schützenswert: Solitärgehölze und Gehölzgruppen als besondere Parkelemente
- konzeptionell schützenswert: Lebendige Einfriedungen (Hecken)
- konzeptionell und materiell schützenswert: Föhrenguppen beidseitig des Eingangsbereichs, Trauerweiden in der südöstlichen Ecke der Anlage, Baumgruppe nordwestlich des Gebäudes sowie die Einfriedung im Eingangsbereich

Die Firma BaumArt hat in ihrem Gutachten vom 9. September 2014 den Gehölzzustand und das zu erwartende Entwicklungspotenzial der Bäume beurteilt und die erhaltenswerten Bäume bezeichnet.

Insgesamt 22 Bäume werden in den beiden obengenannten Gutachten als schützenswert qualifiziert. Diese Beurteilungen sind verständlich, widerspruchsfrei und nachvollziehbar und weisen die Schutzwürdigkeit im Sinne des NHG nach. Von diesen Bäumen wurde die Atlas – Zeder mit Bewilligung durch den Stadtrat vom 10. März gefällt. Somit verbleiben auf der Parzelle Nr. 8665 21 Bäume mit eindeutigen Schutzwert gemäss NHG TG. In Kreuzlingen stehen verschiedene, vergleichbare Baumbestände bereits grundeigentümergebunden unter Schutz: NHG 1005 (Parzelle Nr. 8950), NHG 1008 (Parzelle Nr. 8503), NHG 1015 (Parzellen Nrn. 8788, 8539), NHG 1028 (Parzellen Nrn. 1767, 1806), NHG 1098 (Parzelle Nr. 180).

Die Beeinträchtigung der nördlich angrenzenden Nachbarn durch den Baumbestand auf der Parzelle Nr. 8665 wurde aufgrund der erwähnten nachbarschaftlichen Vereinbarung vom 12. Dezember 2014 massiv reduziert; sie ist heute als zumutbar und zulässig zu bezeichnen. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Bäume überwiegt denn auch das entgegenstehende Interesse der privaten Grundeigentümer klar.

Der Grundeigentümer der Parzelle Nr. 8665 befürchtet, dass die zentrale Baumgruppe mit einer Eiche und zwei Buchen den Gebäudeteil, in welchem sich diverse Kunstwerke befinden, gefährde. Er stützt sich dabei auf eine museologische Beurteilung vom 29. März 2015. Dr. h.c. Peter Jezler rät darin dringend von einer Unterschutzstellung dieser Baumgruppe ab, da einerseits Sturmschäden, andererseits Wurzelschäden die wertvolle Kunstsammlung beschädigen könnten.

Diese zentrale Baumgruppe ist Teil des – gemäss Gutachten Bösch materiell und konzeptionell – schützenswerten Baumbestandes der Parzelle. Es handelt sich dabei um die grössten und wertvollsten Bäume innerhalb dieses Bestandes. Sofern nicht höher zu gewichtende, private Interessen dagegen sprechen, sind die zwei Buchen und eine Eiche zusammen mit dem weiteren Baumbestand unter Schutz zu stellen. Die Altmeistersammlung von Friedrich Kisters stellt zweifellos einen hohen kulturhistorischen und finanziellen Wert dar. Die in der museologischen Stellungnahme geschilderte Bedrohungslage durch die drei Bäume ist jedoch sehr allgemein gehalten und vermag nicht zu überzeugen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der Verfasser kein Baumexperte, sondern Kunsthistoriker ist. Er hat denn auch nicht darlegen können, dass die Bäume krank oder geschwächt wären. Demgegenüber ist im Baumgutachten der Baumart AG ausgeführt, dass die beiden Buchen und die Eiche keine Schäden aufweisen, die nicht durch baumpflegerische Massnahmen korrigiert werden könnten. Der Grundeigentümer hat denn auch das von den Bäumen ausgehende Risiko bis anhin offensichtlich als gering beurteilt. Anders ist es nicht zu erklären, dass er die Kunstwerke in diesem Gebäude untergebracht hat, ohne die Bäume zu fällen oder Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Immerhin ist es 15 Jahre her, dass der im Gutachten als Beispiel aufgeführte Orkan „Lothar“ in der Region von Kreuzlingen grosse Schäden angerichtet hat. Daraus muss geschlossen werden, dass der Grundeigentümer das von ihm beschriebene Risiko durch Sturmschäden als klein beurteilt hat. Dasselbe gilt für das zweite beschriebene Risiko durch Wurzelschäden. Hinzu kommt in diesem Fall, dass diese Schäden kaum so plötzlich auftreten, als dass nicht angemessen darauf reagiert werden könnte.

Die Stadt anerkennt, dass der Erhalt von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, wie sie in der Privatsammlung von Friedrich Kisters vorhanden sind, von grossem Interesse ist. Da jedoch keine konkrete Gefährdung dieser Objekte durch die zu schützenden Bäume ersichtlich ist, besteht kein Grund von der im öffentlichen Interesse stehenden und durch das NHG gebotenen Unterschutzstellung abzusehen.

Mit einer Pflege im üblichen Rahmen ist die Sicherheit auch zukünftig gewährleistet. Sollte sich jedoch durch die weitere Entwicklung der Bäume eine andere Situation ergeben, so wird die Stadt eine neue Beurteilung vornehmen und der Entfernung der entsprechenden Bäume gegebenenfalls zustimmen.

Der Grundeigentümer macht weiter eine materielle Enteignung durch die Unterschutzstellung des Baumbestandes, insbesondere der zentralen Baumgruppe mit zwei Buchen und einer Eiche geltend. Diese Frage ist jedoch nicht im vorliegenden Verfahren zu beurteilen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass auch nach der vorgesehenen Unterschutzstellung des Baumbestandes noch genügend Landreserven auf der Parzelle zur Verfügung stehen, um eine Bebauung mit der gemäss der aktuellen Rechtslage möglichen Bruttogeschossfläche zu realisieren.

Die Föhrengruppe im Eingangsbereich hat Schutzwert gemäss NHG TG. Falls zu gegebener Zeit konkrete Bauprojekte vorliegen, welche die Fällung von einzelnen Bäumen wie auch der ganzen Gruppe erforderlich machen, wird eine erneute Interessenabwägung stattfinden.

Der Grundeigentümer möchte bei Ersatzpflanzungen nicht an ein vorgegebenes Konzept gebunden sein. Da sich auf der Parzelle keine schützenswerte Parkanlage, sondern ein schützenswerter Baumbestand befindet, kann diesem Anliegen stattgegeben werden. Für natürlicherweise abgehende, geschützte Bäume wird in diesem Fall keine Ersatzpflanzung am selben Ort vorgeschrieben. Ersatzpflanzungen richten sich somit nach kommunalem Recht. Für die von den Parteien Lanfranconi, Larsson und Zoller in ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2015 geforderten Einschränkungen der möglichen Standorte besteht jedoch keine Grundlage.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei der Umgebung der Parzelle Nr. 8665 nicht um eine erhaltenswerte Parkanlage, jedoch um einen Standort mit einem schutzwürdigen Baumbestand im Sinne des NHG handelt. Der im beiliegenden Situationsplan 1:500 eingezeichnete Baumbestand, inklusive der zentralen Gruppe mit zwei Buchen und einer Eiche ist als erhaltenswert im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 NHG-TG zu qualifizieren und entsprechend unter Schutz zu stellen. Den entgegenstehenden Anträgen der Grundeigentümer kann nicht gefolgt werden.

Beiträge an den Erhalt und die Pflege der Bäume werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen ausgerichtet. Kosten für die Reduktion von Bäu-

men und Sträuchern aufgrund von Abmachungen mit Dritten sind explizit ausgenommen.

Beschluss

1. Das Objekt Nr. 1114 (Parkanlage) aus dem Kommunalen Richtplan Natur- und Heimatschutz, Parzelle Nr. 8665 wird nicht als Gartendenkmal unter Schutz gestellt und die Verfügung des Stadtrates vom 10. Januar 2014 (vorsorgliche Unterschutzstellung) aufgehoben.
2. Gestützt auf § 10 NHG–TG werden die im beiliegenden Situationsplan 1:500 entsprechend gekennzeichneten Bäume unter Schutz gestellt; der Situationsplan bildet integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 8665 hat die geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind.
4. Für den Erhalt und die Pflege der Bäume werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17.11.2011 ausgerichtet. Kosten für die Reduktion von Bäumen und Sträuchern aufgrund von Abmachungen mit Dritten sind explizit ausgenommen.
5. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
– Friedrich Kisters, Seeblickstrasse 34, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)

- Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt, Abt. Strassenbau / Landerwerb, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Theodor und Carmen Zoller-Boccia, Hornackerstrasse 9, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- HTC High-Tech-Center AG, Lohstampfstrasse 11, 8274 Tägerwilen (A-Post Plus)
- Barbara Lanfranconi-Sutter, Hornackerstrasse 5, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Helene Weiss, Marktstrasse 12, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Chocolat Bernrain AG, Bündtstrasse 12, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

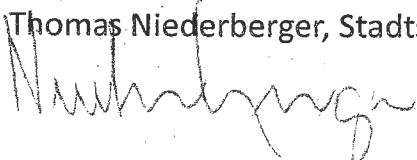
Kreuzlingen, 14. Dezember 2015

Stadtrat Kreuzlingen

Andreas Netzle, Stadtpräsident



Thomas Niederberger, Stadtschreiber



Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:500, Format A3
- Gartendenkmalpflegerische Kurzwürdigung Parkanlage „Haus Bernrain“, Firma Bösch Landschaftsarchitektur, 8200 Schaffhausen, Mai 2014
- Baumgutachten Firma BaumArt, 8500 Frauenfeld, 9. September 2014
- Eingriffsbewilligung in eine gemäss NHG TG geschützte Parkanlage auf der Parzelle Nr. 8665, NHG Objekt Nr. 1114, ausgestellt durch die Stadt Kreuzlingen, datiert vom 10. März 2015
- Museologische Stellungnahme zur geplanten Unterschutzstellung einer Baumgruppe im Park der Sammlung Kisters (Dr. h.c. Peter Jezler) vom 29. März 2015
- Stellungnahme zum Entwurf der Schutzverfügung der Nachbarliegenschaften Lanfranconi, Larsson und Zoller, vertreten durch lic.iur. Werner Rechsteiner, Fässler Rechsteiner Trutmann Rechtsanwälte, 9001 St. Gallen, vom 29. Juli 2015
- Stellungnahme zum Entwurf der Schutzverfügung von Friedrich Kisters, vertreten durch Fürsprech F.N. Bommer, Bommer Kurath Rechtsanwälte, 8570 Weinfelden, vom 24. August 2015